

# Stadt Hameln

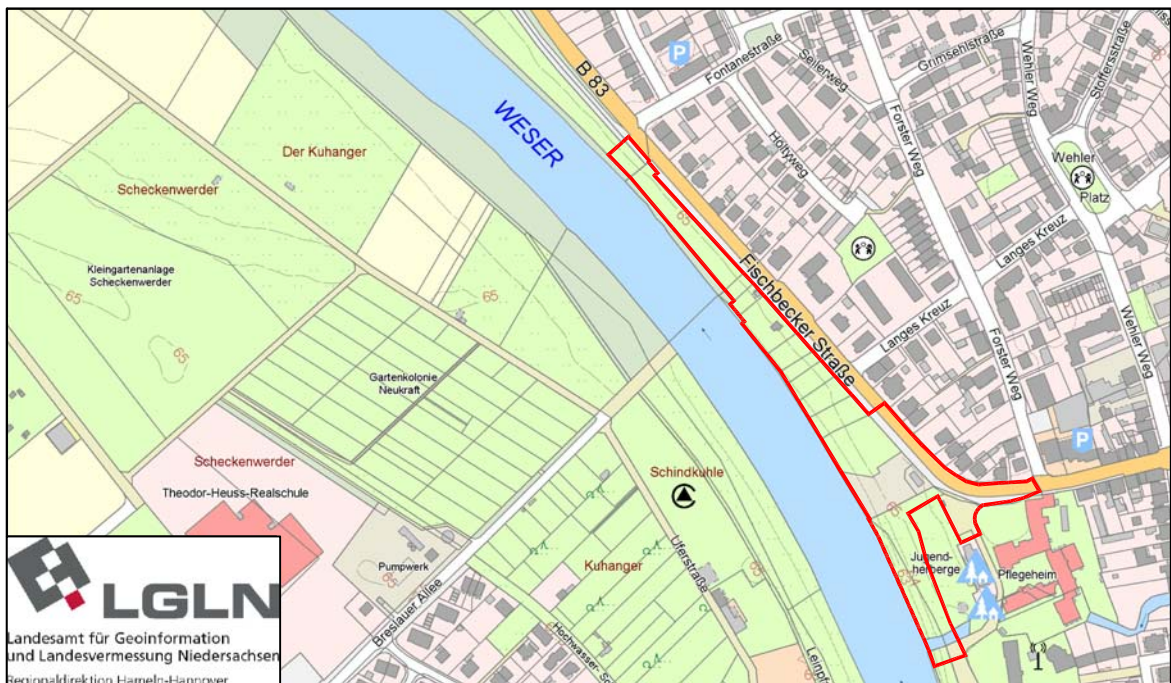


## Bebauungsplan Nr. 336 "Weserradweg Fischbecker Straße" Planzeichnung

### Entwurf

Geltungsbereich:

Gemarkung Hameln, Flur 20: 27/7, 27/8, 29/16, 29/14, 29/33, 29/31, 29/29, 29/27, 29/25, 29/22, 29/19, 30/10 tlw.; Flur 23: 1/15 tlw., 1/7, 1/14; Flur 24: 55/1tlw., 10/5 tlw., 10/18 tlw.; Flur 44: 74/5 tlw.; Flur 5: 337/67, 340/67 tlw.. (Stand Dez. 2021)



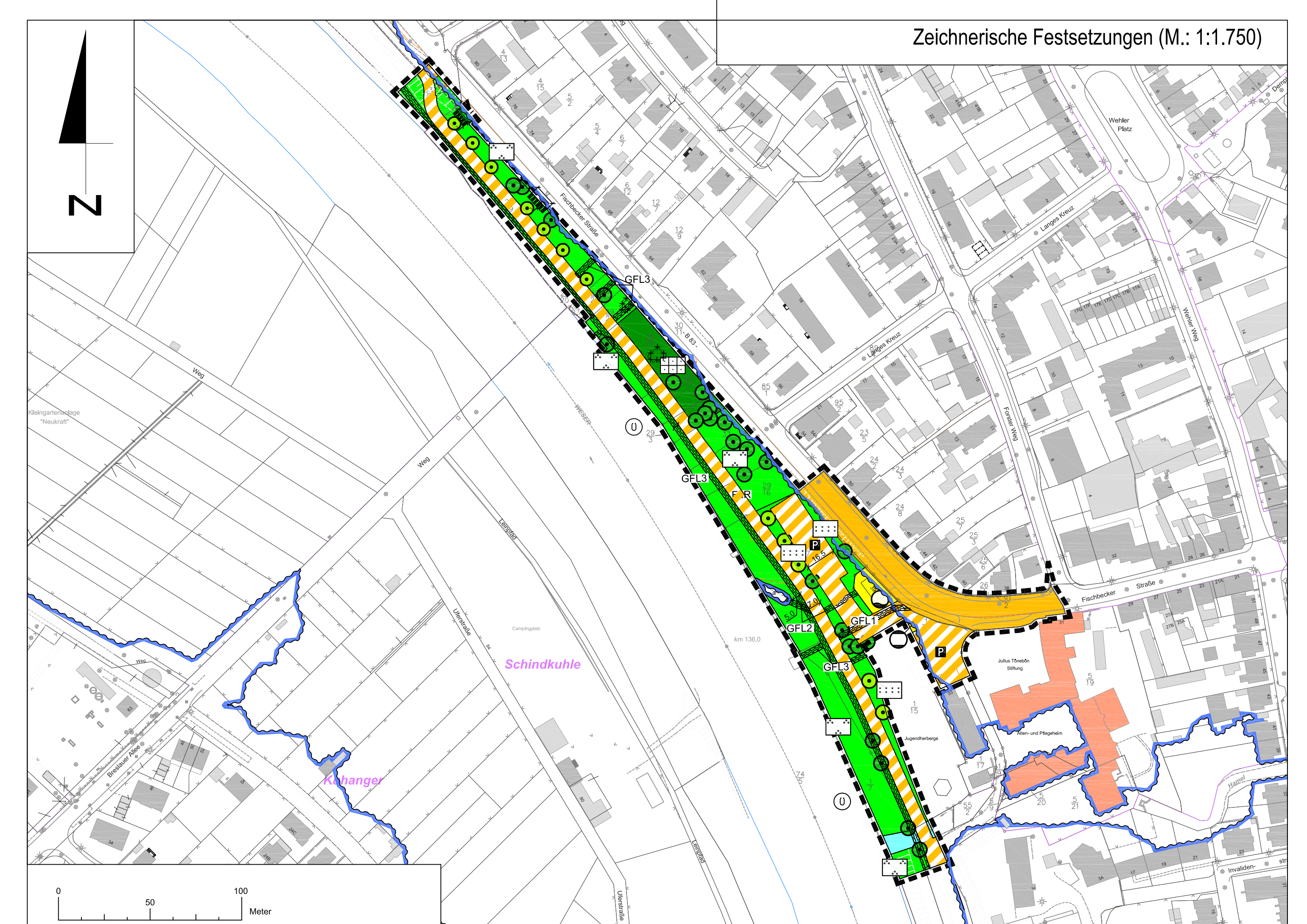
Übersichtsplan ohne Maßstab

Stand: 12.10.2022

Fassung: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden  
(§§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB))



Zeichnerische Festsetzungen (M.: 1:1.750)



Planzeichenerklärung

1. Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

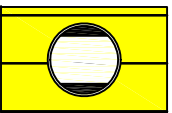


Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)  
Fuß- und Radweg

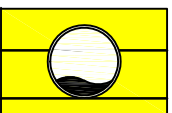


Öffentliche Parkfläche  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

2. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

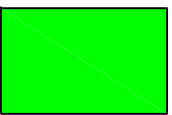


Versorgungsfläche Gas (Gasversorgungsanlage Stadtwerke Hameln)  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

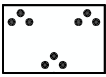


Versorgungsfläche Wasser  
(Hochwasserpumpwerk Abwasserbetriebe Weserbergland)  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

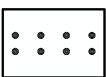
3. Grünflächen



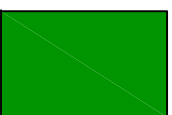
Öffentliche Grünfläche  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



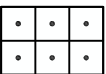
Parkanlage



Begleitgrün



Private Grünfläche  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

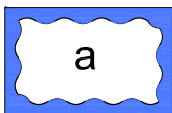


Dauerkleingärten

4. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

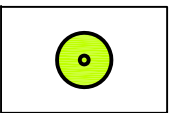


Wasserflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe a) BauGB)

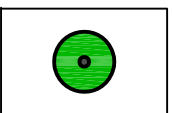


Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses  
hier: Auslaufbauwerk Abwasserbetriebe Weserbergland AöR  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe c) BauGB)

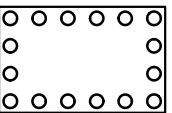
5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Bäume anpflanzen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

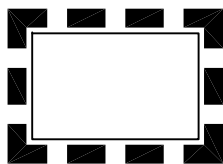


Bäume erhalten  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

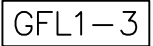
6. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

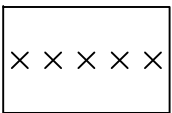


Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

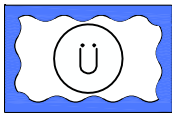


Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger  
GFL 1 zusätzlich zugunsten der Allgemeinheit

7. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen



Nachrichtlich: Abzubrechendes Gebäude



vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (Weser)  
Stand: 12.12.2012

## Rechtsgrundlagen

Für den vorliegenden Bebauungsplan sind folgende Rechtsgrundlagen maßgeblich:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. September 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Vorschriften, Normen bzw. Regelwerke werden bei der Stadt Hameln, Abt. 41, Stadtentwicklung und Planung, zur Einsichtnahme während der Dienststunden bereitgehalten.

## I. Planungsrechtliche Festsetzungen

### 1.1 Stellplätze

#### 1.1.1 Stellplatzbegrünung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Für die neu anzulegenden Stellplätze gelten folgende Vorgaben:

Für je 8 Stellplätze ist auf der Stellplatzfläche ein hochstämmiger Laubbaum gem. Artenliste (siehe unten) zu pflanzen. Dabei sind die Landschaftsbau-Fachnormen DIN 18915 und DIN 18916 sowie die Regelwerke „Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teile 1 und 2 der FLL und der FGSV beachtlich. Die offene oder mit einem dauerhaft versickerungsfähigen und luftdurchlässigen Belag versehene Fläche um den Stamm herum muss mindestens 6 m<sup>2</sup> betragen. Die Baumscheibe muss so beschaffen sein, dass darauf anfallendes Niederschlagswasser nicht abfließt, sondern in den Wurzelbereich eindringen kann und dem Baum zur Verfügung steht.

Die Pflanzgrube ist mit einem Mindest-Volumen von jeweils 12 m<sup>3</sup> herzustellen. Mindestqualität Hochstamm, 3xv, mB StU 16-18. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die Anpflanzungen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der Stellplätze folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

#### **Artenliste**

|                              |                           |
|------------------------------|---------------------------|
| Acer campestre               | (Feldahorn)               |
| Carpinus betulus             | (Hainbuche)               |
| Prunus avium                 | (Vogelkirsche)            |
| Acer platanoides ‚Cleveland‘ | (Spitz-Ahorn ‚Cleveland‘) |

### **1.1.2. Teilversiegelung von Stellplätzen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Stellplätze innerhalb der zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Parkfläche sind in wasserdurchlässiger Form zu befestigen. Als wasserdurchlässig gelten Pflaster mit mindestens 30 % Fugenanteil.

Zulässig sind hier folgende Materialien:

- Schotterbelag
- Rasengittersteine
- Pflaster mit Rasenfuge
- Wasserdurchlässiges Pflaster

## **1.2 Grünflächen**

### **1.2.1 Öffentliche Grünfläche "Parkanlage"**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die vorhandene krautige Vegetation ist möglichst zu erhalten. Bei Neuansaat ist ausschließlich die Verwendung von zertifiziertem Saatgut (UG 6, FLL RSM Regio; Grundmischung bzw. Ufer), eines anerkannten Herstellers zulässig. Die Hinweise des Herstellers bzgl. Ansaat und Pflege sind zu berücksichtigen.

Die Fläche ist regelmäßig zu mähen (1x - 3x pro Jahr) und das Mähgut ist abzutransportieren. Buschiger Aufwuchs ist zu unterbinden (Hochwasserabfluss). Das Aufbringen von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.



### **1.2.2 Öffentliche Grünfläche „Begleitgrün“**

Die Fläche um die geplante Stellplatzanlage ist als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Begleitgrün“ festgesetzt. Die Fläche ist von jeglicher Versiegelung frei zu halten und ansprechend gärtnerisch oder als Rasenfläche anzulegen. In die Fläche sind Baumpflanzungen gemäß Planzeichnung zu integrieren.

Eine Unterbrechung der Grünfläche zwischen dem Parkplatz und der Fischbecker Straße (B 83) für eine Parkplatzzufahrt ist mit einer maximalen Breite von 6 m ausnahmsweise zulässig. Möglicher Gehölzverlust ist entsprechend zu ersetzen. Der Ausnahmetatbestand tritt ein, wenn sich aus verkehrstechnischen Gründen eine Zufahrt direkt südlich der Versorgungsfläche Wasser (Abwasserbetriebe) nachweislich nicht realisieren lässt.

### **1.2.3 Private Grünfläche**

Die zeichnerisch festgesetzten privaten Grünflächen dürfen nur entsprechend der in der Planzeichnung festgelegten Zweckbestimmung genutzt werden.

## **1.3 Lage im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weser**

(§ 9 (1) Nr. 16 Buchst. b)

Die festgesetzten öffentlichen und privaten Grünflächen liegen nahezu vollständig innerhalb des durch Verordnung vom 12.12.2012 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Weser sowie innerhalb des durch Verordnung vom 17.04.2000 festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Weser. Zur Regelung des Wasserabflusses sind die öffentlichen und privaten Grünflächen grundsätzlich von Bebauung frei zu halten. In der öffentlichen Grünfläche ist die Errichtung eines „Infopoints Weserradweg“ inklusive Unterstand in hochwasserangepasster Bauweise sowie die Aufstellung von Bänken ausnahmsweise zulässig. Pflanzungen von Gehölzriegeln quer zum Hochwasserabfluss sind untersagt.

## **1.4 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**

(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Die mit „GFL 1-3“ gekennzeichneten Flächen sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten. GFL 1 ist zudem zugunsten der Allgemeinheit für eine Zuwegung zum Radweg mit einer maximalen Breite von 2 m zu belasten. Sie sind in ihrer Abgrenzung nicht lagegenau und können abweichend ausgeführt werden. Entsprechend der Nummerierung handelt es sich um folgende Ver- und Entsorgungsträger:

1. EWE Netz
2. Abwasserbetriebe Weserbergland ABW
3. Stadtwerke Hameln und sonstige Ver- und Entsorgungsträger

Innerhalb der Geh-, Fahr- und Leitungsflächen dürfen keine Maßnahmen durchgeführt werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.

## **1.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

### **1.5.1 Erhalt von Bäumen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die im Bebauungsplan zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind in ihrem Habitus zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch standortheimische Gehölze zu ersetzen. Wenn erforderlich, sind die Bäume einschließlich des Wurzelraums (= Kronentraufe zuzüglich 1,50 m während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ (Ausgabe 2014-07) vor Beeinträchtigungen zu schützen und ausreichend zu bewässern.

In den Bereichen in denen Bäume einen geringeren Abstand als 2,50 m zum geplanten Radweg aufweisen, ist um die Bäume möglichst zu erhalten eine wurzelschonende Bauweise durchzuführen (glatter Schnitt, sauberes Abtrennen der Wurzeln, Handschachtung usw.). Ggf. ist, um Schäden am Radweg zu vermeiden, ein Wurzelvorhang o.ä. einzubauen. Sollte sich im Zuge der Baumaßnahmen herausstellen, dass die Bäume z.B. aufgrund der Standsicherheit nicht erhalten werden können, so ist dann in Abstimmung mit der UNB Ausgleich bzw. Ersatz zu leisten.

### **1.5.2 Anpflanzen von Bäumen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Im Bereich der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Begleitgrün“ sind fünf Bäume und in der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind sieben Bäume gemäß Planzeichnung zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Bäume: Winterlinde (*Tilia cordata*)

Pflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang 18- 20cm

Der zeichnerisch festgesetzte Pflanzstandort kann abweichend ausgeführt werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern.

Die Baumpflanzungen sind spätestens innerhalb der der Baumaßnahme (Radweg) folgenden Vegetationsperiode vorzunehmen.

### 1.5.3 Pflanzgebot

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte, im Naturraum heimische Gehölze zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind aus heimischen mindestens dreimal verpflanzten Sträuchern mit Pflanzgröße >100 cm und in Gruppen von 5 bis 7 Stück pro Art in zwei versetzten Reihen herzustellen, der Pflanzabstand ist artgerecht zu wählen (mind. 1,5 m). Die Artenauswahl richtet sich nach der nachfolgenden Pflanzenauswahl. Bei Abgang von Gehölzen ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die genannten Pflanzmaßnahmen sind im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung (Gehölzrodung) auszuführen.

*Coryllus avellana* (Haselnuss)

*Crataegus monogyna/laevigata* (Eingrifflicher/zweigrifflicher Weißdorn)

*Euonymus europaeus* (Gewöhnliche-Pfaffenhütchen)

*Frangula alnus* (Faulbaum)

*Prunus spinosa* (Schlehe)

*Rosa canina* (Hundsrose)

*Salix caprea* (Salweide)

*Salix cinerea* (Grauweide)

*Sambucus nigra* (Gewöhnlicher Holunder)

*Viburnum opulus* (Gewöhnlicher Schneeball)

## II. HINWEISE

### 2.1 Altlasten

Ergeben sich bei Erdarbeiten auf dem Gelände Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Kontaminationen, so ist die Untere Abfallbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont unverzüglich zu informieren.



## 2.2 Denkmalschutz

Aus dem Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung liegen archäologische Funde vor. Bei tief reichenden Bodeneingriffen kam 1953 eine Geweihaxt zutage, die grob dem Zeitraum Mittelsteinzeit bis Metallzeiten zugewiesen werden kann (Hameln FStNr. 94). Zwei weitere steinzeitliche Steingeräte im Umfeld bestätigen die Fundträchtigkeit dieser topographischen Lage für urgeschichtliche Funde (Hameln FStNr. 60 und 143). Des Weiteren ist mit jüngeren wasserbaulichen Anlagen (Uferbefestigungen, Landestellen usw.) sowie anderen Spuren der Gewässernutzung (Schifffahrt, Fischfang, Handel, usw.) zu rechnen.

Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

## 2.3 Artenschutz

Die einschlägigen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind zu beachten. Die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung durchgeführten Prüfungen zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbinden nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zum Schutz der Fauna darf die gesamte Herrichtung des Baufeldes (Baufeldräumung, Entfernung von Gehölzen, Abschieben von Oberboden, etc.) aus artenschutzrechtlichen Gründen und zur Vermeidung vom Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden sollte, ist durch einen Fachkundigen nachzuweisen, dass auf den betroffenen Flächen/ in den betroffenen Gehölzen keine Brutvorkommen oder Nist- und Schlafplätze vorhanden sind. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und die Stadt ist hierüber im Vorfeld zu informieren. Sollten die Ergebnisse der vorgenannten Prüfung ergeben, dass Verbote gemäß § 44 BNatSchG berührt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Hameln hinzuzuziehen.

Weiter ist aus artenschutzrechtlichen Gründen vor einer möglichen Fällung bzw. Rodung von Gehölzen eine Sichtkontrolle durchzuführen, ob Nester, Spalten oder Höhlen vorhanden sind, die zum Fällungs- bzw. Rodungszeitpunkt als dauerhafte oder aktuell besetzte Lebensstätten, wiederkehrende Nist- oder Überwinterungshabitate von Fledermäusen, Vögeln oder anderen Tierarten dienen. Bei der Feststellung solcher Lebensstätten und Habitate sind die vorgesehenen Arbeiten zu unterlassen und die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Hameln ist hinzuzuziehen. Ggf. werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen oder Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Um erhebliche Umweltschäden im Zuge der Bauausführung abzuwenden, ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

## **2.4 Maßnahmen zum Artenschutz**

### **Fledermäuse**

Aus Gründen des Fledermausschutzes ist auf eine Beleuchtung des Radweges zu verzichten.

Zur Kompensation des Verlustes von potenziellen Quartieren in den Bäumen sind drei Fledermauskästen für höhlenbewohnende Arten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hameln zu installieren.

Die Kästen müssen spätestens zur nächsten Aktivitätsphase der Fledermäuse (Anfang März nach der Rodung/Fällung im Herbst/Winter) installiert sein. Geeignet sind hierfür die im Plangebiet verbleibenden Bäume.

Die Ersatzquartiere sind regelmäßig zu warten und wenn erforderlich zu reinigen.

### **Brutvögel**

Zum Ausgleich potenzieller Niststätten für höhlenbewohnende Brutvögel sind an den im Gebiet verbleibenden Bäumen drei Nistkästen (Halbhöhlen und Nisthöhlen) mit unterschiedlichen Fluglochweiten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hameln zu installieren

Die Nisthilfen sind regelmäßig zu warten und zu reinigen.

## **2.5 Hochwassergefährdung**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich zum großen Teil sowohl innerhalb des durch Verordnung vom 12.12.2012 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Weser sowie innerhalb des durch Verordnung vom 17.04.2000 festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Weser. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet von Überschwemmungen betroffen sein kann.

Bei drohendem Hochwasser ist die geplante Stellplatzanlage unverzüglich zu räumen sowie der Radweg für die Benutzung zu sperren.

## **2.6 Wasserrechtliche Genehmigung baulicher Anlagen in einem Überschwemmungsgebiet**

Im Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung von baulichen Anlagen, auch von baugenehmigungsfreien baulichen Anlagen, Nebenanlagen sowie die Anlage von Anpflanzungen jeglicher Art wasserrechtlich zunächst untersagt, soweit diese den Bestimmungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entgegenstehen. Die planungsrechtlichen Festsetzungen zu der geplanten Nutzung macht das Erfordernis einer wasserrechtlichen Genehmigung und Abarbeitung nach § 78 WHG nicht entbehrlich.

Für die Herstellung einer baulichen Anlage in einem Überschwemmungsgebiet ist in jedem Fall eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG erforderlich, da zunächst nach § 78 Abs. 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt ist.

Die Untere Wasserbehörde der Stadt Hameln kann die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich aus geglichen wird,
- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder

2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Voraussetzung für die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung baulicher Anlagen in einem Überschwemmungsgebiet ist die fachlich fundierte und jeweilige Erfüllung der o.g. Punkte a-d aus dem WHG.

## **2.7 Erkundungspflicht**

Beim Ausbau der technischen Infrastruktur (Radwegebau, Brückenbauwerk) sind die Ausbauunternehmer vor Beginn von Bauarbeiten verpflichtet, sich rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, abzustimmen (Erkundungspflicht der Ausbauunternehmer).

## **2.8 Externe Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB)

Die Stadt Hameln verfügt über den stadteigenen Ausgleichsflächenpool „Im goldenen Winkel“ (Bebauungsplan Nr. 540, Gemarkung Rohrsen, Flur 4, Flurstücke 20/1, 21, 24/1 tlw., 25, 26, 50 tlw., 52 tlw., 35, 36, 37, 38 und 17). Auf diesen Flächen ist bereits ein Mosaik landschaftspflegerischer Maßnahmen, bestehend aus einem Waldsaum mit naturraumtypischen Bäumen und Sträuchern, Kalkmagerrasen, mesophilem Grünland und gruppenartigen Gehölzpflanzungen umgesetzt worden.

Die Kompensation für die durch Bauvorhaben in diesem Bebauungsplan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht im Plangebiet ausgeglichen werden, erfolgt über den o.g. Ausgleichsflächenpool.

## **2.9 Sicherung des anfallenden Oberbodens**

Um negative Bodenbeeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu vermindern, sind im Rahmen der Bautätigkeiten folgende DIN-Normen zu berücksichtigen:

- DIN 18300 „VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Erdarbeiten“, 09/2016
- DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“, 06/2018
- DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, 09/2019,
- DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“, 05/1998.

Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im

Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.